

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit Handschlagqualität

I. Auftragserteilung

1. Maßgeblich für einen Auftrag sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweils gültige Tarifliste und die Auftragsbestätigung des Verlages. Anderen Geschäftsbedingungen wird auch in jenem Ausmaß widersprochen, in dem sie nicht den vorliegenden Geschäftsbedingungen widersprechen.

2. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe (Sujets, Themen) im Rahmen eines Abschlusses – und sonstige Werbeformen wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen Form, nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

3. Aufträge sowie Nebenabreden als Auftragsbestandteil bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich bestätigt werden, binden den Verlag nicht.

II. Auftragsabwicklung

1. Anzeigenaufträge sind innerhalb der vereinbarten Fristen abzuwickeln.

2. Der Werbetreibende hat nur dann Anspruch auf einen Nachlass, wenn er von vornherein einen Auftrag abgeschlossen hat, der zu einem entsprechenden Nachlass berechtigt. Wird ein Auftrag aus Gründen höherer Gewalt oder aus Umständen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag rückzuvergüten.

3. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.

4. Der Ausschluss von direkten Mitbewerbern kann grundsätzlich nur ab einer Anzeigengröße von einer Seite, für zwei gegenüberliegende Seiten verlangt werden; es sei denn es existieren schriftliche Vereinbarungen über eine andere Regelung.

5. Textanzeigen, Promotionsartikel und solche, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht sofort als Anzeige zu erkennen sind, werden aufgrund Mediengesetzes vom Verlag mit dem Hinweis „Anzeige“ oder „Promotion“ deutlich gekennzeichnet.

6. Dem Auftraggeber obliegt die rechtzeitige Beistellung von geeigneten Druckunterlagen. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige nur, wenn einwandfreie

Druckunterlagen beigelegt werden, wofür ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich ist. Eine Warnpflicht des Verlages besteht in diesem Zusammenhang nicht.

7. Druckfehler, die den Sinn eines Inserates nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen keine Ersatzansprüche dem Verlag gegenüber. Fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Werbetreibenden. Der Verlag lehnt jede Haftung für eventuelle Schäden, die durch das Nichterscheinen eines Auftrages an einem bestimmten Tag bzw. durch Druckfehler usw. entstehen, ab. Der Verlag haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Jedenfalls ist die Haftung der Höhe nach mit dem Entgelt für den betreffenden Auftrag begrenzt. Im Gewährleistungsfall hat der Verlag das Recht, sich von der Minderung oder Rückzahlung des Entgeltes dadurch zu befreien, dass die Anzeige oder Beilage zu einem späteren Erscheinungstermin, der mit dem Auftraggeber abzustimmen ist, mängelfrei nachgeholt wird.

8. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. bei fernmündlich veranlassten Veränderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Der Verlag behält sich vor, schriftliche Anzeigenbestellungen zu verlangen. Dies gilt auch für Anzeigen, die auf elektronischem Weg auf Datenträger oder über Datenleitungen übermittelt werden.

9. Der Verlag behält sich vor, Druckunterlagen nur in digitaler Form anzunehmen.

10. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbetreibende bei ungenügendem Abdruck keinerlei Ansprüche.

11. Probeabzüge, Proofs, etc. werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht bis zum Anzeigenschluss zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

12. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 2 Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige.

13. Beanstandungen sind innerhalb von 8 Kalendertagen nach Erscheinen der Anzeige zu melden.

14. Nebenabreden als Auftragsteil bedürfen der Schriftform.

III. Berechnung und Bezahlung

1. Die Rechnungen sind prompt nach Erhalt ohne Abzug fällig. Rechnungsreklamationen sind binnen 2 Wochen ab Ausstellung geltend zu machen.

2. Der Verlag ist berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses ohne Rücksicht auf ein vorab vereinbartes Zahlungsziel das Erscheinen weiterer Anzeigen von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

3. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden gesetzliche Verzugszinsen lt. ABGB sowie die Einziehungskosten berechnet. Kosten, die durch außergerichtliche oder gerichtliche Betreuung entstehen, gehen zu Lasten des Schuldners. Der Verlag behält sich vor, nicht eingehobene

Werbeabgaben nach zu verrechnen, wenn die Steuerbehörde eine derartige Abgabe einfordert. Der Verlag kann die Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.

4. In Konkursfällen oder bei Ausgleichsverfahren sowie im Falle einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Betreuung subsidiär zu Pkt. III. 4. entfällt jeder Tarifnachlass und es werden die zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden Listenpreise in voller Höhe in Rechnung gestellt.

5. Kosten für farbverbindliche Proofs, die explizit auf Kundenwunsch erstellt worden sind, werden zu 100 % in Rechnung gestellt. Kosten für die Herstellung von Reinzeichnungen, Lithografien oder anderen Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu zahlen.

6. Der Inserent erhält nach Erscheinen der Anzeige kostenlos die gewünschte Anzahl an Belegexemplaren (bis zu 10 Stück).

IV. Storni

1. Storni müssen in jedem Fall per eingeschriebenen Brief rechtzeitig eintreffen und sind bis zu acht Wochen vor dem jeweiligen Erscheinungstermin ohne Berechnung möglich.

2. Angefallene Produktionskosten werden zu Selbstkosten mit beigelegter Originalrechnung in Rechnung gestellt.

3. Bei kurzfristigen Storni – außerhalb der Frist von acht Wochen lt. Pkt. IV. 1. – werden bis zu 4 Wochen vor Erscheinen 70 %, danach 100% der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

V. Allgemeines

1. Erfüllungsort ist Wien, Gerichtsstand ebenso.

2. Der Werbetreibende wird den Verlag von allen Nachteilen freihalten, die dem Verlag durch die Werbeeinschaltungen entstehen könnten. Er ist verpflichtet dem Verlag insbesondere die Kosten und allfälligen Strafen in einem gerichtlichen Entgeltungsverfahren zu ersetzen und allfällige Entgeltungen nach dem aktuellen Anzeigentarif zu bezahlen. Der Werbetreibende ist des Weiteren verpflichtet, den Verlag auch hinsichtlich aller wettbewerbsrechtlichen Schritte, die den Verlag aufgrund der Einschaltung treffen könnten, schad- und klaglos zu halten.

3. Der Verlag haftet nur für Schäden, die von ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, insbesondere auf Grund einer positiven Vertragsverletzung, besteht keine Haftung. Der Verlag haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Daten oder Dateien.

4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle

der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die ihrem Sinn und Zweck nach der Unwirksamen am nächsten kommt.

5. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Anzeigenwesen subsidiär.

6. Satz- und Druckfehler vorbehalten.